

AZ: 50/fri-ta Frau Fricke

Drucksache Nr.: 0790/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	13.09.2016	Ö	Kenntnisnahme
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	14.09.2016	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprü- fungsausschuss	21.09.2016	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	27.09.2016	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

**Abschluss eines öffentlich-rechtlichen
Vertrages gemäß § 19a Gesetz über
kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
zwischen der Stadt Neumünster und
der Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der Schleswig-Holsteinischen Kreise,
Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ
AöR) zur Bildung einer
Verwaltungsgemeinschaft**

A n t r a g :

- a) Die Ratsversammlung stimmt dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Neumünster und der KOSOZ AöR zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a GkZ auf der Grundlage des beigefügten Vertragsentwurfes (Anlage 1) zu.
- b) Die Stadt Neumünster wird vor einer möglichen Kündigung oder Änderung des Vertrages mit der KOSOZ AöR eine Abstimmung innerhalb der kreisfreien Städte vornehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die im Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom Land Schleswig-Holstein bereitgestellten Mittel werden sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufgabenwahrnehmung der Prüfinstitution

bei der KOSOZ AÖR vollständig vom Land Schleswig-Holstein beglichen.

Neben den für diese Prüfungsaufgaben einzustellenden zunächst fünf Mitarbeiter/innen der gemeinsamen Prüfinstitution werden aus den Landesmitteln darüber hinaus die Stellenanteile im Bereich des originären Vertragsmanagements der örtlichen Träger der Sozialhilfe finanziert, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen stehen.

Begründung:

Zu a)

Auf der Grundlage der §§ 75 ff des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) steht der Stadt Neumünster als örtliche Trägerin der Sozialhilfe ein Prüfrecht zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen in der Sozialhilfe zu. Die Ausgestaltung dieses Prüfrechtes erfolgt durch § 9 des Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII für Schleswig-Holstein vom 12.11.2012. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 sieht das AG-SGB XII eine Finanzierung der örtlichen Träger der Sozialhilfe für Koordinierungsangelegenheiten in Höhe von 3,5 Mio. Euro jährlich vor.

§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 AG-SGB XII präzisiert dies insofern, als für die mit 1,5 Mio. Euro vom Land finanzierte Aufgabenwahrnehmung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII eine gemeinsame Arbeits- und Organisationsstruktur der örtlichen Träger der Sozialhilfe vorliegen muss.

Bereits im Sommer 2014 haben sich die kreisfreien Städte und Kreise auf ein "Gemeinsames Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig - Holstein" in Umsetzung des Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII verständigt. Hinsichtlich der Organisation dieser Prüfstruktur bestand Einvernehmen, dass dies bei der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR), einer Verwaltungsgemeinschaft der Kreise in Schleswig-Holstein, angegliedert wird. Dies konnte allerdings aufgrund der Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages im September 2014 durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde und einer seitdem laufenden Neuaufstellung der KOSOZ nicht umgesetzt werden.

Eine getrennte Wahrnehmung dieser Prüfungen durch die kreisfreien Städte einerseits und die KOSOZ andererseits ist durch die eindeutige Festlegung im AG-SGB XII jedoch nicht möglich, so dass die Landeshauptstadt Kiel sich bereits Ende 2014 grundsätzlich bereit erklärt hatte, diese gemeinsame Prüfgruppe an ihre Verwaltungsorganisation anzugliedern, um zügig mit den Vorbereitungen für den Aufbau dieser Prüforganisation angesichts der vom Land bereits für 2014 vorgenommen Mittelzuweisung zu beginnen.

Der Vorstand des Städtetags hat dieses Vorhaben in seiner Sitzung am 16.02.2015 ausdrücklich begrüßt.

Der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages hat dieses Vorgehen jedoch abgelehnt, so dass es im Jahr 2015 wegen der bis dahin nicht abgeschlossenen Neuorganisation der KOSOZ zu keinen weiteren Aktivitäten in Bezug auf die Einrichtung einer gemeinsamen Prüfinstitution kam und in 2015 auch keine Finanzmittel des Landes gezahlt wurden.

Zum 01.06.2016 haben die Kreise das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR), in der Rechtsform einer gemeinsam von den Kreisen getragenen Anstalt öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff GkZ errichtet.

Dieser KOSOZ AöR soll jetzt die gemeinsame Prüfinstitution der Kreise und kreisfreien Städte angegliedert werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die kreisfreien Städte jeweils einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 19a GkZ zur Bildung von Verwaltungsgemeinschaften für eine gemeinsame Prüfinstitution aller örtlichen Sozialhilfeträger in Schleswig-Holstein mit der KOSOZ AöR abschließen.

Der als **Anlage 1** beigefügte Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages wurde auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses des Städtetags Schleswig-Holstein von der Geschäftsstelle des Städteverbands entworfen, mit den kreisfreien Städten unter Einbeziehung der Rechtsämter der Landeshauptstadt Kiel und der Hansestadt Lübeck abgestimmt und mit Vertretern der KOSOZ AöR geeint.

Neben dem Beschluss der Selbstverwaltungsgremien der kreisfreien Städte ist die Zustimmung der Träger der KOSOZ AöR – der Kreise – erforderlich, die in Aussicht gestellt wurde.

Die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe auf der Grundlage des Landesrahmenvertrages werden ergänzt durch ein Prüfrecht, das dem Landesrechnungshof durch eine Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes durch Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtags in seiner Sitzung am 10.06.2016 eingeräumt wurde. Danach kann der Landesrechnungshof Prüfungsrechte, die der kommunalen Körperschaft aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verträgen im Zusammenhang mit dem SGB XII gegenüber Dritten zustehen, an ihrer Stelle wahrnehmen. Daneben bleiben die Prüfungsrechte der kommunalen Körperschaft bestehen.

In einem Gespräch der Geschäftsstelle des Städteverbands Schleswig-Holstein mit der Präsidentin des Landesrechnungshofes wurde die Absicht des Landesrechnungshofes deutlich, eine Koordination der von dort wahrzunehmenden Prüfungen mit der gemeinsamen Prüfinstitution der örtlichen Träger der Sozialhilfe vorzunehmen.

Für die in allen Haushalten der kreisfreien Städte hohen Ausgabepositionen für Leistungen nach dem SGB XII bedeutet dies eine ergänzende Möglichkeit der Überprüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen.

Zu b)

Für eine einheitliche Durchführung der Aufgabenwahrnehmung durch die KOSOZ AöR ist es aus Sicht aller Beteiligten erforderlich, dass nicht nur gleichlautende öffentlich-rechtliche Verträge zwischen den kreisfreien Städten und der KOSOZ AöR abgeschlossen werden, sondern dass auch mögliche Änderungsabsichten einzelner Städte vorher untereinander abgestimmt werden.

Im Fall einer Kündigungsabsicht des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch eine der kreisfreien Städte ist darauf zu verweisen, dass damit der gemeinsamen Prüfinstitution die Geschäftsgrundlage entzogen wird, da die Finanzierung des Landes aus dem AG-SGB XII nur dann erfolgt, wenn eine gemeinsame Prüfung durch alle 15 Träger der Sozialhilfe erfolgt.

Zu den finanziellen Auswirkungen

Für die Wahrnehmung der Prüfungen durch die KOSOZ AöR entstehen den örtlichen Sozialhilfeträgern keine Aufwendungen.

Prüfungsfeststellungen können beim Land und bei den örtlichen Sozialhilfeträgern zu Erträgen aus Rückforderungen führen. Deren Höhe ist aus Mangel an Erfahrungswerten nicht seriös vorhersehbar.

Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister

1. Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages
2. Gemeinsames Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein
3. Gemeinsame Beschreibung der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen